

BL_GERICHTE 2016-03-11-stger-1 vom 11. März 2016

BL Gerichte, 2016-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2016-03-11-stger-1

FR: BL_GERICHTE 2016-03-11-stger-1 du 11 mars 2016

IT: BL_GERICHTE 2016-03-11-stger-1 del 11 marzo 2016

Regeste

Darlehen von Eltern als Nicht-Drittgläubiger

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügungen vom 19. Februar 2015 wurde der Pflichtige zur Zahlung der Staatssteuer 2012 in Höhe von Fr. 5'260.80, der Staatssteuer 2013 in Höhe von Fr. 4'910.60 und der direkten Bundessteuern 2013 in Höhe von Fr. 656.10 veranlagt.

E. 2

Mit Schreiben vom 23. März 2015 beantragte der Pflichtige, die Staatssteuer 2012 in Höhe von Fr. 5'260.80, die Staatssteuer 2013 in Höhe von Fr. 4'910.60 sowie die direkten Bundessteuern 2013 in Höhe von Fr. 656.10 seien zu erlassen. Zur Begründung machte er geltend, er befinde sich nun schon seit längerem in einer finanziell schwierigen Situation. Diese habe damit begonnen, dass seine Frau aufgrund von Rückenproblemen während ihrer Schwangerschaft ihrer damaligen Arbeit als Pflegehilfe in einem Altersheim nicht mehr hätte nachkommen können. Ab Januar 2013 sei seine Frau wieder als medizinisch gesund und arbeitsfähig beurteilt worden, habe jedoch keine neue Arbeitsstelle gefunden, weswegen sie per Februar 2014 ausgesteuert worden sei. Im März 2014 seien sie nach B.____ in eine Wohnung mit einjährigem Mietvertrag umgezogen. Am 1. April 2014 hätten er und seine Frau sich getrennt und per 1. Juli 2014 sei die Trennungsvereinbarung in Kraft getreten. Nach der Trennung hätten sie sich beide eine eigene Wohnung gesucht. Somit seien sie verpflichtet gewesen, für die gemeinsame Wohnung in B.____ einen Nachmieter zu stellen, was erst per Ende Dezember 2014 geklappt habe. Dadurch sei eine Mietschuld in der Höhe von Fr. 5'670.-- entstanden, welche seine Eltern bezahlt und damit ihm und seiner Frau ein Darlehen gewährt hätten. Seine Eltern hätten ihnen noch ein weiteres Darlehen in der Höhe von Fr. 3'000.-- gewährt, um Lebensunterhaltskosten zu decken. Weiter sei er Leasingnehmer eines Fahrzeuges, auf welches er für seinen Beruf angewiesen sei. Deswegen sei es ihm unmöglich die Steuern 2012 und 2013 zu begleichen.

E. 3

Mit Entscheid vom 22. September 2015 wies die Taxations- und Erlasskommission das Erlassgesuch ab. Zur Begründung führte sie aus, es seien neben den Steuerschulden noch andere Schulden vorhanden. Sinn und Zweck eines Steuererlasses sei die langfristige Gesamtanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person. Seien neben den Steuern auch noch anderweitige Schulden vorhanden, würde die Gewährung eines Steuererlasses vom Vorliegen eines Sanierungskonzeptes, welches sämtliche Schulden umfassen und alle Gläubiger gleich behandeln müsse, abhängig gemacht. Der Steuererlass würde sonst in einem

solchen Fall nur den Drittgläubigern zu Gute kommen und nicht der steuerpflichtigen Person selbst.

E. 4

Mit Eingabe vom 20. Oktober 2015 erhob der Pflichtige mit dem Begehren, die Staatssteuer 2012 in Höhe von Fr. 5'260.80, die Staatssteuer 2013 in Höhe von Fr. 4'910.60 sowie die direkten Bundessteuern 2013 in Höhe von Fr. 656.10 seien zu erlassen, Rekurs. Zur Begründung machte er geltend, es sei ihm bei der Einreichung seines Antrages nicht bekannt gewesen, dass bei mehreren Gläubigern ein Sanierungskonzept vorzuliegen habe und alle Gläubiger gleich zu behandeln seien. Er habe mit dem Gesuch nicht einen Gläubiger bevorzugen wollen. Durch die Darlehen seiner Eltern habe er bloss Beteiligungen vermeiden wollen. Seine momentane finanzielle Situation würde ihm die Zahlung der offenen Steuerschulden gänzlich verunmöglichen. Er sei damit beschäftigt, überhaupt irgendwie über die Runden zu kommen. Er stehe unmittelbar vor der Scheidung von seiner Ehefrau. Nach Erfolgen dieser Scheidung werde sich seine finanzielle Lage voraussichtlich ein wenig verbessern, jedoch nicht in einem solchen Umfang, dass er fähig sein werde, die ausstehenden Steuerschulden innert nützlicher Frist zu begleichen. Er habe die Absicht, sich schnellstmöglich wieder in eine finanzielle Lage zu bringen, welche es ihm erlaube, seine laufenden Kosten und die jeweils fällig werdenden Steuern bezahlen zu können.

E. 5

Mit Vernehmlassung vom 20. November 2015 beantragte die Taxations- und Erlasskommission die Gutheissung des Rekurses. Zur Begründung führte sie aus, ausschlaggebend für die Beurteilung eines Erlassgesuches seien die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Gesuchstellers im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuchs, wobei auch der zukünftigen Entwicklung Rechnung zu tragen sei. Voraussetzung für den Steuererlass sei einerseits eine Notlage der steuerpflichtigen Person, welche ihr die Bezahlung der Steuern verunmögliche oder erheblich erschwere. Andererseits solle der Steuererlass zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen. Im Falle einer allseitigen Überschuldung der um Steuererlass ersuchenden Person würden von einem Verzicht der öffentlichen Hand nicht die steuerpflichtige Person selbst profitieren, sondern in erster Linie die übrigen Gläubiger. Unter solchen Umständen sei es sachlich vertretbar, von einem Steuererlass abzusehen. Gemäss den vorhandenen Informationen und Unterlagen seien im vorliegenden Fall zwar noch Schulden bei anderen Gläubigern vorhanden. Es sei jedoch fraglich, ob in der vorliegenden Konstellation die seitens der Eltern gewährten Darlehen wie Drittgläubiger-

Forderungen behandelt werden könnten. Normalerweise werde eine Durchsetzung solcher Forderungen gegenüber den Kindern auf betriebsrechtlichem Weg kaum je vorgenommen, eher werde im Vorfeld darauf verzichtet, oder aber würden solche Darlehen an Nachkommen als Erbvorbezug oder im Erbfall als auszugleichende Beträge betrachtet. Es könne als Erfahrungstatsache gewertet werden, dass solche seitens der Eltern ausgeliehenen Geldbeträge oftmals gar nicht als Darlehensschuld offen gelegt, sondern stillschweigend gewährt würden. Im vorliegenden Fall seien zudem die Eltern finanziell nicht auf eine Rückzahlung der Darlehen angewiesen. Es würde deshalb zu einem unbilligen Resultat führen, wenn solche offen und transparent aufgezeigten Darlehen dazu

fürten, dass kein Erlass gewährt würde, wohingegen Darlehensbeträge, welche sozusagen als Unterstützungsleistung der Eltern ebenso ausgeliehen würden, dazu führten, dass mangels ausgewiesenen Drittgläubigern ein Steuererlass gewährt würde. Es rechtfertigt sich deshalb im vorliegenden Einzelfall, die ausgeliehenen Geldbeträge seitens der Eltern nicht als Drittgläubiger-Forderungen zu behandeln. Es sei im vorliegenden Fall unbestritten, dass die aktuell zur Verfügung stehenden Einnahmen die notwendigen Ausgaben nicht decken würden. Es sei also kein Überschuss vorhanden, welcher es erlauben würde, die ausstehenden Steuerschulden innert vernünftiger und zumutbarer Frist abzutragen. Der Leasingvertrag mit der C.____-Bank für das Auto weise aus beruflichen Gründen Kompetenzcharakter auf, sodass die monatlichen Leasingraten innerhalb der Bedarfsrechnung zu berücksichtigen seien. Zudem sei der Barkaufpreis für das Auto nicht als Schuld aufzuführen, weshalb es an einem Drittgläubiger gänzlich fehle. Ein Verzicht auf die Steuerforderungen, welcher übrigens auch von der damaligen Wohngemeinde D.____ in ihrer Stellungnahme befürwortet werde, käme deshalb primär der steuerpflichtigen Person selbst zu Gute und würde zu einer nachhaltigen finanziellen Erholung führen.

E. 6

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Rekurrenten nach § 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) sowie Art. 144 Abs. 1 DBG keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Seite 15

Demgemäss wird erkannt:

://: 1. Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und dem Rekurrenten gemäss § 139b StG sowie Art. 167 DBG für die Staatssteuern 2012 und 2013 sowie für die direkte Bundessteuer 2013 Erlass gewährt.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

3. Mitteilung an den Rekurrenten (1), die Gemeinde D.____ (1), die Eidgenössische Steuerverwaltung, Bern (1) und die Taxations- und Erlasskommission des Kantons Basel-Landschaft (1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.